

FRIEDHOFSSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Viereck

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (8GVOBL.M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns vom 3. Juli 1998 hat die Gemeindevertretung Viereck in ihrer Sitzung am 05.07.2005 folgende Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Viereck (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Viereck ist Eigentümerin der Grundstücke:
Flur 10, Flurstück 1, Größe 1529 m² in der Gemarkung Viereck und
Flur 10, Flurstück 3/1, Größe 7461 m² in der Gemarkung Marienthal.
Auf diesen Grundstücken unterhält die Gemeinde je einen Friedhof.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Viereck waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

Die Verantwortung für die Friedhöfe unterliegt der Gemeinde Viereck.
Nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung. Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch das Amt Uecker-Randow-Tal (Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

§ 3 Ordnung

- (1) Für die Ordnung auf den Friedhöfen können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe ist im allgemeinen im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.
Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - b) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen;
 - e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubringen,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen;
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Hunde mitzuführen.

- (2) Reden und Feiern in der Trauerhalle und an den Grabstätten können von allen anerkannten Gemeinschaften und Einzelpersonen durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten. Eine Herabwürdigung weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen ist nicht statthaft.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb des Friedhofs das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestatten. Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (4) Der Verantwortliche für die Leichenhalle führt zum Nachweis der eingelieferten Verstorbenen ein Einlieferungsbuch.
- (5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während einer vereinbarten Zeit, in der Regel vor Beginn der Trauerfeier, sehen. Sofern der Zustand der Leiche es nicht zulässt, den Sarg zu öffnen, ist der für die Trauerfeier verantwortliche berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen.
- (6) Urnen und Särge sollen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 7 Ruhezeiten

Die gesetzliche Mindestliegezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.

Die gesetzliche Mindestliegezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 8 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Aus- und Umbettungen werden nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze vorgenommen.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

- (3) Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird eine Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.
- (4) Sonstige Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- (5) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme des Absatzes 2, 3 nicht zulässig.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Alle Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht gehemmt oder unterbrochen.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten;
 - b) mehrstellige Wahlgrabstätten;
 - c) Urnengrabstätten;
 - d) Anonyme Urnengrabstätte (nur auf dem Friedhof in Stallberg)
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben unberührt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Urnengräber sind Grabstellen, die der Reihe nach einzeln belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahre zur Beisetzung einer Leiche bzw. Urne vergeben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (6) Wahlgrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen und Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten beträgt 30 Jahre und kann auf Wunsch verlängert werden.

Beim Erwerb des Nutzungsrechts erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechts einen Gebührenbescheid als Beleg. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte erfolgen. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten eingeebnet.

Wird durch Beisetzung auf einem Wahlgrab, mehrstelligen Grab bzw. Urnengrab das bestehende Nutzungsrecht überschritten, so findet die Beisetzung nur statt, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Grabstätte bzw. Urnengrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert worden ist.

- (7) Wird nach Ablauf der gesetzlichen Mindestliegezeit vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (8) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (9) Aschebeisetzungen sind nur unterirdisch gestattet.
- (10) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte geht auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) Ehegatte
 - b) Kinder
 - c) Enkelkinder
 - d) Eltern
 - e) Geschwister
 - f) Großeltern
 - g) auf die nicht unter a-f fallenden Erben.

§ 10 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 11 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gemeinde Viereck kann besondere Gestaltungsrichtlinien erlassen.

§ 12 Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
 - a) für Erdgräber höchstens - 1,30 m x 2,60 m (einschl. Wegeanteil)
 - b) für Urnen und Kindergräber bis 5 Jahre - 1,30 m x 1,30 m (einschl. Wegeanteil)
 - c) in einer Urnenstelle dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, auf einem Erdgrab dürfen 3 Urnen beigesetzt werden.
 - d) je anonyme Urnenstelle - 0,50 m x 0,50 m, die Gesamtfläche beträgt 10 m².

Eine Gestaltung bzw. Begrünung ist nur innerhalb der Abmaße zulässig.

Die Gestaltung des anonymen Gräberfeldes bleibt dem Friedhofsträger vorbehalten.

- (5) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe der Bepflanzungen wie Hecken und Koniferen darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (7) Für Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (8) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Alle stehenden Grabmale müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabmale sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
- (3) Die Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten solange in gutem Zustand gehalten werden, wie ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn das ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Durch die Form der Grabmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 15 Besondere Grabmale

- (1) Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale und Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die sich auf dem Friedhof befindlichen Soldatengräber, einschließlich der Grabmale, sind besonders geschützt und sind ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten.

V. Benutzung der Trauerhalle

§ 16 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg , sofern keine Bedenken bestehen, in der Trauerhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhezeit nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 18 Haftung

Die Gemeinde Viereck / Friedhofsverwaltung haftet nicht für Diebstähle und Schäden durch höhere Gewalt, dritte Personen oder Tiere.

§ 19 Gebühren .

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05.07.2005 durch den Beschluss der Gemeindevertretung Viereck in der vorliegenden Form bestätigt, sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsordnung vom 14.02.1995 tritt außer Kraft.

Viereck, den 05.07.2005.


Bürgermeister

